

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1989
Ausgabe Nr. 54
Ausgabetag 08.12.1989

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
677	14.11.1989	Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern"	1593 - 1595
GEMEINDE OSTBEVERN			
678	30.11.1989	Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Wahl zum Rat der Gemeinde am 01.10.1989	1596
STADT TELGTE			
679	05.12.1989	Bekanntmachung der 41. Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten I"; hier: Erneute Offenlegung	1597 - 1600
SPARKASSE AHLEN			
680	01.12.1989	a) Kraftloserklärung des Sparkassenbücher Nr. 308055631 Nr. 308049071	1601
681	27.11.1989	b) Aufgebot über die Verlustmeldung des Sparkassenbuches Nr. 383048063	1602
682	05.12.1989	c) Bekanntmachung über die konstituierende - öffentliche - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurt am 15.12.1989	1603

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
683	04.12.1989	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 400790671	1604
		VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF	
684	01.12.1989	Bekanntmachung der 46. Sitzung der Zweck- verbandsversammlung am 18.12.1989	1605
		JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE-STROMBERG II + III	
685	01.12.1989	Öffentliche Auslegung der neuen Satzung	1606
		KREIS WARENDORF	
686	04.12.1989	a) Bekanntmachung der nächsten Sitzung des Kreistages am 15.12.1989	1607 - 1608
687	17.11.1989	b) Manövermeldungen - Bärenfang 7/90 - FLYING FALCON	1609
688	04.12.1989	c) Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbe- scheidens gegen Herrn Hans-Jürgen Falke	1610

GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az.: 61.82.17 Sö/Pl-

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 17 "Alter Ortskern"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 14.11.1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 21.09.1989 wie folgt beschlossen:

Der Rat der Gemeinde beschließt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Alter Ortskern" entsprechend dem Änderungsplan vom 29.08.1989 als Satzung. Er beschließt weiter die dazu gehörende Begründung vom 29.08.1989.

Gegenstand der 10. Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche für das Grundstück Alverskirchener Straße 6 in 4416 Everswinkel 1.

Bekanntmachungsanordnung

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern" in der Fassung der 10. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

HINWEISE :

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

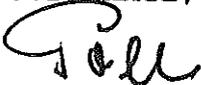
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 14.11.1989



(Poll, Bürgermeister)

